

**Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
des Landkreises Nordsachsen**

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV), der
Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im
Viehverkehr (ViehverkV) sowie des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum
Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen,
Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der
Geflügelpest**

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Nordsachsen
erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Auf Grund der Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) -
Geflügelpest- bei Geflügel im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen
bekanntgegeben und verfügt:

1. Ausstellungen, Märkte, Schauen, Wettbewerbe sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 der VO (EU) 2016/429 und/ oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, einschließlich Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im gesamten Landkreis verboten.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das LÜVA des Landkreises Nordsachsen überprüft und bewertet das Seuchengeschehen laufend, um die Anordnungen an geänderte Sachlagen anzupassen und diese zeitlich so weit wie möglich zu begrenzen bzw. aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Begründung

I.

Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering-/ hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. HPAIV, aber auch einige LPAIV können bei Exposition gegenüber einer hohen Infektionsdosis auch auf den Menschen übertragen werden und dort tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Das Geflügelpestgeschehen in Europa und die zahllosen Fälle von verendeten Wildvögeln durch den hochpathogenen Erreger der Vogelgrippe H5N1 kam im zurückliegenden Sommer nicht zum Erliegen und zeigt seit Oktober wieder einen starken Anstieg.

Dabei beschränkt sich die Ausbreitung der Vogelgrippe nicht, wie in den letzten Jahren allein auf die Küstenregionen Norddeutschlands, sondern tritt zeitnah in mehreren Bundesländern auf. Vom 01.01.2022 bis 14.12.2022 wurden in Deutschland insgesamt 196 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel festgestellt. Allein für den November wurden in Deutschland 55 HPAI-Ausbrüche bei Geflügel einschließlich nicht gewerblichen Geflügel-Haltungen gemeldet. Alle Ausbrüche waren vom Subtyp H5N1.

In Zusammenhang mit mindestens drei Geflügelausstellungen und dem dort erfolgten Verkauf von Rassegeflügel wurden mehr als 50 Sekundärausbrüche bei überwiegend nicht gewerblich gehaltenem Geflügel (Rassegeflügel und seltene Arten) verzeichnet.

Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen wurden am 01.12.2022 in Schmölln-Putzkau und am 03.12.2022 in Radibor/ OT Lomske (beides Landkreis Bautzen) jeweils ein HPAI Ausbruch bei Geflügel festgestellt. Im Ansteckungszeitraum fand in Putzkau eine Rassegeflügelausstellung statt, bei der eine potentielle Erregerverschleppung zu befürchten war.

Gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (Stand 09.12.2022) zur Hochpathogenen Aviären Influenza H5 Klade 2.3.4.4B ist derzeit von einem hohen Eintragungsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) bzw. durch Geflügelausstellungen oder Abgabe von infiziertem Lebendgeflügel im Reisegewerbe innerhalb Deutschlands und Europas auszugehen.

Zugleich empfiehlt das FLI, dem Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen oberste Priorität einzuräumen. Hierzu müssen die einschlägig empfohlenen Biosicherheitsmaßnahmen und Überwachungs- bzw.

Abklärungsuntersuchungen überprüft und unbedingt konsequent eingehalten werden. Im Rahmen des Empfehlungskatalogs (Maßnahmen gegen HPAI-Eintrag und - Ausbreitung bei Geflügel und Wildvögeln in Deutschland) empfiehlt das FLI ausdrücklich Geflügel-ausstellungen und -märkte einschließlich Rassetauben in Zeiten eines hohen Risikos oder bei Kenntnis von HPAI Fällen oder - Ausbrüchen in einer Region auszusetzen.

II.

Das LÜVA des Landkreises Nordsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in Verbindung mit (i. V. m.) § 1 Abs. 1, 2 und 6 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) sowie § 3 Abs. 11 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Veranstalter von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie Halter und damit verantwortliche Personen für Geflügel im genannten Risikogebiet.

Zu Ziffer 1

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ziffer 1 ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i. V. m. Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV) und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des FLI vom 09.12.2022. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, einschließlich Tauben, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf, Ausstellung oder dergleichen eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der mit einer solchen Veranstaltung einhergehende Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Aviären Influenza kommt. Somit sind Veranstaltungen mit gehalten Vögeln zu untersagen.

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Ziffer 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der notwendigen Risikoeinschätzung wurde die in Deutschland und auch in Sachsen grundsätzlich bestehende hohe Gefahr einer Einschleppung von Geflügelpestviren durch direkte und indirekte Kontakte zwischen infizierten Wildvögeln und Nutzgeflügel sowie die für die Veranstaltung geltenden Biosicherheitsmaßnahmen und deren Einhaltung vor Ort berücksichtigt.

Insbesondere sind folgende Abwägungen in die Risikobewertung eingeflossen:

- Epidemiologische Lage:
 - o Über den Landkreis verteilt befinden sich Seen und Flüsse, an und in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln.
 - o In den vergangenen Jahren gab es positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln im Landkreis Nordsachsen sowie in den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten.
 - o Im Freistaat Sachsen gab es bereits HPAI-Ausbrüche bei Hausgeflügel, die in Zusammenhang mit Geflügelausstellungen stehen.
 - o Der herbstliche Wasservogelzug ist weitgehend abgeschlossen, jedoch sind Fluktuationen von Wasservogelbewegungen aufgrund von Kälteeinbrüchen zu erwarten. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen.
- Über den gesamten Landkreis hinweg gibt es zahlreiche Bereiche, in denen die Geflügeldichte über 500 Stück Geflügel je km² beträgt, in den meisten dieser Bereiche beträgt die Geflügeldichte sogar über 10.000 Stück Geflügel je km². Gleichzeitig gibt es über den gesamten Landkreis hinweg zahlreiche Kleinsthalter, von denen ein besonders hohes Risiko ausgeht.
- Im Landkreis gibt es Einzelbetriebe, mit erhöhtem Tierverkehr, insbesondere die Abgabe von Geflügel an Kleinsthaltungen betreffend.
- Eine lückenlose Überwachbarkeit der tatsächlichen Ausstellungs- und Tierartenfrequentierung einschließlich der erforderlichen Biosicherheitsmaßnahmen vor Ort ist nicht möglich.

Die durchgeführte Risikobewertung ergibt, dass ein Verbot gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im Sinne von § 4 Absatz 2 ViehVerkV erforderlich ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch geeignet, um die Ausbreitung der Geflügelpest nach derzeitigem Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche erfolgreich zu bekämpfen. Sie sind in Anbetracht des Infektionsgeschehens, der besonderen Bedeutung der Geflügelpest und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Zu Ziffer 2

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für

Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Anfechtung der aufschiebenden Wirkung der unter Ziffer 1. angeordneten eilbedürftigen Maßnahme würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Veranstaltern, Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten zurückzustehen.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu Ziffer 4

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. B. Lemm
Amtsleiterin

Hinweise:

Soweit die sofortige Vollziehung angeordnet ist oder die Anordnung kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist, haben Widerspruch und Klage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden kann. Auf Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“);
 - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018;
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014;
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung vom 15. Oktober 2018;
 - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehverkV) vom 26. Mai 2020;
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003;
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991;
 - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019;
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.